



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“

Er hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. München.

### **§ 2 Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins**

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens („Kleingärtnerie“ im Sinne der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein neutral.
2. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von der Allgemeinheit zugänglichen Kleingartenanlagen im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
  - b) Berücksichtigung und Förderung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens;
  - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung - insbesondere bei der Jugend - für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns;
  - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen. Die Förderung des Erwerbsobstbaues und des Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins;
  - e) Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Fürstenfeldbruck abgeschlossenen Generalpachtvertrages.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins werden vom Vorstand aufgenommene Anwärter auf die Zuteilung eines Kleingartens. Es sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Mitgliedsbeitrages und der Anmeldegebühr auf das Vereinskonto.
3. Über die Zuteilung einer Gartenparzelle entscheidet der Vorstand nach dem Ranglistenplatz auf der Anwärter-Warteliste, aber er berücksichtigt auch soziale Aspekte. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf die größeren Gärten. Die Größe des Gartens soll der längerfristigen Leistungsfähigkeit des Pächters, ihn ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu pflegen, angemessen sein.
4. Kleingartenpächter können nur Bürger der Stadt Fürstenfeldbruck werden, sie dürfen über kein eigenes Gartenland verfügen.
5. Auf Antrag können Förderer des Vereins vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden.
6. Die Generalversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
7. Die Daten der Mitglieder dürfen gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitgliedes bzw. der Mitglieder.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist beendet

1. durch Austritt aus dem Verein. Dieser kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden.
2. durch Tod (es kann ein neuer Pachtvertrag mit den Hinterbliebenen abgeschlossen werden, soweit die Voraussetzungen von § 4 Abs. 4 gegeben sind).
3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens drei Monate im Verzug ist;
  - b) schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, des Pachtvertrages oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt;
  - c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
  - d) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens die Voraussetzung der Kündigung des Pachtvertrages nach §§ 8, 9 Abs. 1 Ziffer 1 BundesKleingartenGesetz erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Generalversammlung nicht zulässig.

4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht zu:
  - a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;
  - b) an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;
  - c) die fachliche Betreuung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Interessen des Vereins „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“ zu wahren und zu fördern und alle ihnen aufgrund der Satzung, der Gartenordnung, des Kleingarten-Pachtvertrages und der Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten zu erfüllen;
  - b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgelegten Höhe an den Verein zu entrichten;
  - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Abgeltung werden von der Generalversammlung festgelegt.

### **§ 7 Beiträge**

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgesetzt wird. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Mitglieder, die Pächter eines Kleingartens sind, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag.
4. Mitglieder, die nicht Pächter eines Kleingartens sind, Anwärter auf Zuteilung eines Gartens oder Partner von Pächtern zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
5. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
6. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

## **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes sowie die Entlastung des Vorstandes.  
Sie führt alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes und der zwei Revisoren durch. Sie setzt die Beiträge und Gebühren sowie die Zahlungstermine fest, die Anzahl der Arbeitsdienststunden sowie deren Abgeltung. Sie fasst die Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
3. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Vorstandschaft am Eingang der Kleingartenanlage „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“ unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Jedes Mitglied des Vereins hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Briefwahl ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer
- c) dem Kassier

Es können Stellvertreter zu a), b) und c) und bis zu drei Beisitzer gewählt werden.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier. Der Vorstand vertritt den Kleingartenverein „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle drei Jahre durch die Generalversammlung. Jeder Vorstand wird einzeln und in ein bestimmtes Amt gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

3. Scheidet ein Mitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so beruft der verbleibende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.
5. Über Beschlüsse und das Ergebnis der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und von ihm sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch in der Niederschrift namentlich aufzuführen.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der drei Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
7. Die Abberufung – auch einzelner Vorstandsmitglieder – ist nur aus wichtigem Grunde durch die Generalversammlung möglich.

### **§ 11 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
2. Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter obliegt insbesondere:
  - a) die Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, die nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen sind;
  - b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vom Kassier im Benehmen mit dem Vorsitzenden buch- und kassenmäßig zu behandeln. Der Kassier hat am Jahresschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren.
4. Die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen sind von den Revisoren nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Vorstandes unvermutet, jährlich – jedoch mindestens einmal – zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres ist ferner eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins durchzuführen. Über die vorgenommenen Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen und dem Vorstand sowie der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Der Schriftführer hat über die Beschlüsse und das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen der Generalversammlung eine Niederschrift anzufertigen und zusammen mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 13 Eigentumsbegriff**

Die der Gemeinschaft aller Mitglieder dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet oder angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins „Amperstadt Fürstenfeldbruck e.V.“.

Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Auflösung und Vermögensbildung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung und mit der in § 9 Satz 4 festgelegten Stimmenmehrheit vorgenommen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Fürstenfeldbruck mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für das Kleingartenwesen zu verwenden. Zu den eingezahlten Kapitalanteilen und geleisteten Sacheinlagen gehören nicht Mitgliedsbeiträge und Spenden.

### **§ 15 Schlussvorschriften**

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Generalversammlung.
2. Diese Satzung wurde am 14.5.1971 errichtet und am 8. November 2019 neu gefasst und von der Generalsammlung beschlossen.

Fürstenfeldbruck, den 8. November 2019

gez. Peter Ott  
Vorsitzender

gez. Elke Rosner  
1. Kassier

gez. Melanie Agaoglu  
Schriftführerin

gez. Felicitas Barry  
2. Kassier

gez. Eva Ott  
Vereinsheim-Beauftragte

gez. Helmut Nebel  
Platzwart

gez. Silke Bender

gez. F. Engelhard